

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 27.06.2018

**Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
mit Sitz in Friedberg (Hessen)**

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.12.2017/ 30.04.2018 über die Übertragung von Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen aufgrund von Verwaltungsakten des ZOV auf den Wetteraukreis, soweit diesen Forderungen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch den ZOV auf dem Gebiet der Gemeinde Hirzenhain zugrunde liegen sowie der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen

zwischen

- (1) dem Wetteraukreis, Europaplatz in 61169 Friedberg, vertreten durch den Kreis Ausschuss, dieser vertreten durch den Landrat, Herrn Jan Weckler und die Kreisbeigeordnete, Frau Stephanie Becker-Bösch,

im Folgenden „Wetteraukreis“ genannt,

und

- (2) dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Hanauer Straße 9-13 in 61169 Friedberg, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herrn Claus Spandau, und dem Mitglied des Vorstandes, Herrn Manfred Görig,

im Folgenden „ZOV“ genannt,

wird gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) i.V.m. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Dem ZOV wurden von der Gemeinde Hirzenhain die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain vom 23.02.2005 und die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain vom 23.02.2005 übertragen. Damit sind sowohl die Rechtssetzungsbefugnisse als auch die Vollzugsbefugnisse auf den ZOV übergegangen. Dies beinhaltet u. a. insbesondere auch das Recht zum Erlass von

Satzungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 KGG sowie zum Erheben von Gebühren und Beiträgen gem. § 20 KGG.

Der ZOV macht von diesem Recht Gebrauch und erhebt u.a. auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und seiner durch die Verbandsversammlung des ZOV beschlossenen Entwässerungssatzung – Rumpfsatzung (EWS-R), Wasserversorgungssatzung – Rumpfsatzung (WVS-R) sowie dem Entwässerungsbeitrags- und –gebührenverzeichnis und dem Wasserversorgungsbeitrags- und –gebührenverzeichnis für Hirzenhain u.a. Gebühren, Beiträge und Grundstücksanschlusskosten.

Verwaltungsakte, mit denen gem. § 16 Abs. 1 HessVwVG eine Geldleistung an einen Zweckverband gefordert wird, werden durch dessen Kasse nach den Vorschriften des HessVwVG vollstreckt.

Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände können gem. § 16 Abs. 4 Nr. 1 HessVwVG nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband gefordert wird, vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten in die Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt.

Der ZOV hat keine eigene Vollstreckungsstelle, um Verwaltungsakte mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, zu vollstrecken. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, auf die Kasse des Wetteraukreises übertragen, soweit den Verwaltungsakten Forderungen aus den von der Gemeinde Hirzenhain übertragenen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zugrunde liegen. Der Wetteraukreis übernimmt die Vollstreckung der Verwaltungsakte des ZOV in die Zuständigkeit seiner Kasse, die für den ZOV vollstreckt.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Der Wetteraukreis übernimmt gemäß § 24 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 5 und § 25 Abs. 1 KGG die Vollstreckung der Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an den ZOV gefordert wird, nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in seine eigene Zuständigkeit, soweit den Verwaltungsakten Forderungen aus den von der Gemeinde Hirzenhain übertragenen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zugrunde liegen. Der Wetteraukreis übernimmt die Vollstreckung der Verwaltungsakte des ZOV in die Zuständigkeit seiner Kasse, die für den ZOV vollstreckt.
- (2) Das Recht und die Pflicht, die im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, gehen damit auf den Wetteraukreis über. Das gleiche gilt für die zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der ZOV überträgt dem Wetteraukreis die Befugnis, alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben notwendigen Rechtshandlungen zu erlassen. Eventuelle Rechtsmittel sind gegen den Wetteraukreis zu richten.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Erfüllung der übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1 a
Ausnahmen von der Aufgabenübertragung

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung der Eintragung von Zwangssicherungshypotheken (§ 58 Abs. 1 HessVwVG i. V. m. § 867 Zivilprozessordnung (ZPO)) und die hierauf gründenden Zuständigkeiten gehen nicht auf den Wetteraukreis über.

§ 2
Mitwirkungsrechte

Der Wetteraukreis verpflichtet sich, den ZOV rechtzeitig zu hören, bevor er wichtige Entscheidungen trifft, insbesondere vor Vollstreckungen in den Grundbesitz eines Schuldners.

§ 3
Verfahren

Nach erfolgloser Mahnung teilt der ZOV dem Wetteraukreis die zu vollstreckenden Forderungen per Vollstreckungsauftrag mit. Der Wetteraukreis übernimmt die Vollstreckung der Forderungen und leitet vollstreckte Forderungen an den ZOV weiter. Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen informiert der Wetteraukreis den ZOV.

§ 4
Kosten

Der ZOV verpflichtet sich dem Wetteraukreis entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 2 HessVwVG einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen, mindestens jedoch 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

§ 5
Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres in der Frist des Abs. 1 zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.

§ 6
Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage wirksam. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Vereinbarung.

§ 7
Wirksamwerden, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Regelungen der Hauptsatzungen der Beteiligten. Die öffentlichen Bekanntmachungen des ZOV erfolgen gem. § 19 seiner Hauptsatzung im Internet auf seiner Internetseite unter www.zov.de und durch Hinweiskennzeichnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Wetteraukreises erfolgen gem. § 7 Abs. 1 seiner Hauptsatzung durch einmaligen Abdruck in den „Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis - Amtsblatt -“.

Friedberg, den 30.04.2018

Friedberg, den 01.12.2017

Jan Weckler
Landrat
Wetteraukreis

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete

Claus Spandau
stellv. Verbands-
vorsitzender
ZOV

Manfred Görig
Mitglied des Ver-
bandsvorstandes

2. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zur oben stehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde am 07.06.2018 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) i.V.m. §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), genehmige ich hiermit die am 1. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) und am 18. April 2018 durch den Kreistag des Wetteraukreises beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Dezember 2017/ 30. April 2018 zwischen dem ZOV und dem Wetteraukreis zur Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen des ZOV auf den Wetteraukreis, soweit diesen Forderungen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des ZOV auf dem Gebiet der Gemeinde Hirzenhain zugrunde liegen.

Darmstadt, den 7. Juni 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA – Dez. I 16-03 k 17/2-2018/1
Im Auftrag
Claudia Köttig-Gross i.V.“

Friedberg (Hessen), den 27.06.2018

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

- Der Vorstand –

Hans-Jürgen Herbst

Verbandsvorsitzender